

# Bauamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1813/19

Titel der Drucksache

Werbesprache als Brücke zur Integration

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

Stellungnahme

Dem Beschlussvorschlag

*"Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) vom 20. Juni 2010"*

wird **nicht** zugestimmt.

### **Begründung**

Die "Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt" ist eine örtliche Bauvorschrift.

Eine örtliche Bauvorschrift zu Werbeanlagen kann durch Satzung entweder über

- besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, *Werbeanlagen* und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern (Nr. 1) sowie
- das Verbot von *Werbeanlagen und Warenautomaten* aus ortsgestalterischen Gründen (Nr. 2) gemäß § 88 Abs. 1 Thüringer Bauordnung (ThürBO) erlassen werden.

Die Vollzugsbekanntmachung zur Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO) führt zu § 88 aus: "Die Gemeinde kann *ausschließlich* zur Gestaltungspflege und Abwehr von Verunstaltungen örtliche Bauvorschriften erlassen.

Ziel einer solchen Satzung kann sowohl die positive Gestaltungspflege als auch der Erhalt bestehender Ortsbilder und die Abwehr von Verunstaltung sein. Die Satzung muss sich auf Regelungen zur Gestaltung beschränken. Verbote bestimmter Werbeanlagen müssen aus ortsgestalterischen Gründen erfolgen. Inhalte der Werbebotschaften, insbesondere zu Fragen des Gesundheits- oder Jugendschutzes dürfen dabei nicht ausschlaggebend sein.

Aus diesem Grund ist ein Verbot von Werbeinhalten oder –botschaften in einer Amtssprache, die außerhalb der Europäischen Union gesprochen wird, in einer solchen Satzung nicht rechtskonform.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

In Bezug auf den beabsichtigten Ausschluss bestimmter Sprachen als Werbeinhalt oder Werbebotschaft kann aus o.g. Gründen kein Vorschlag unterbreitet werden.

---

**Anlagenverzeichnis**

keine Anlagen

---

gez. Hemmelmann  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleitung

30.10.2019  
\_\_\_\_\_  
Datum